

GSPF e.V. | Postfach 10 25 04 | 40016 Düsseldorf

Universität Göttingen
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Geschäftsstelle Prostituiertenschutzkommission

37073 Göttingen

01. Juni 2026

Stellungnahme der GSPF für die vom BMBFSJ eingesetzte Prostituiertenschutzkommission

Sehr geehrte Prostituiertenschutzkommission,

wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme, die wir Ihnen beiliegend übersenden. Wir sind mit ihrer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) umfasst unterschiedliche Fachdisziplinen mit diversen theoretischen, methodischen und ethischen Zugängen zum Thema Sexarbeit. Als transdisziplinäre Forschungsgesellschaft treiben wir seit 2019 wissenschaftliche Expertise zu Sexarbeit und Prostitution voran und bringen diese einer breiten Öffentlichkeit nahe. Damit unterstützen wir die Evidenzbasierung von Politiken in einem emotional aufgeladenen Feld der „Moralpolitik“, das oft von simplifizierenden Darstellungen mit absoluten Repräsentations- und Wahrheitsansprüchen bestimmt wird. Demgegenüber ist Wissenschaft zwar niemals neutral, sondern stets von der Positionierung der Forschenden in ihrem gesellschaftlichen Kontext geprägt; ihre Belastbarkeit gewinnt sie jedoch aus der transparenten Darlegung von Quellen, Methoden und Deutungsweisen.

Die GSPF analysiert Sexarbeit als heterogenes Phänomen mit vielschichtigen und ambivalenten Lebens- und Arbeitswelten, wie sie sich auch in anderen Bereichen der Gesellschaft finden, sowie als Erwerbstätigkeit, deren Bedingungen wesentlich durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen, rechtliche Regulierung und intersektionale Machtverhältnisse wie Klasse, Rassifizierung, Migrantisierung, Geschlecht, Behinderungen geprägt werden. Im Zentrum steht dabei eine kritische Analyse der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden, die Klassismus, Rassismus, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit, Trans- und Queerfeindlichkeit sowie Stigma gegenüber Drogenkonsumierenden oder mit HIV/Aids lebenden Personen berücksichtigt. Daraus abgeleitet vertritt die GSPF ein menschenrechtsorientiertes, nicht-moralisierendes Verständnis von Sexarbeit und unterstützt die entsprechenden politischen Bemühungen.¹

Aus dieser Perspektive beantworten wir die von Ihnen zugesandten Fragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

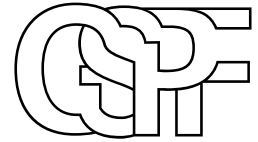
Benjamin Abt-Schiermann, Marlen S. Löffler, Sabrina Stranzl (Vorstand)

Gesellschaft für
Sexarbeits- und
Prostitutionsforschung e.V.

Postfach 10 25 04
40016 Düsseldorf

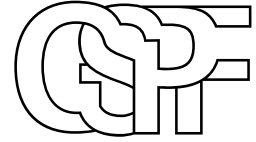
www.gspf.info
info@gspf.info

Vereinsnummer VR 11946
Steuernummer 133/59 07/35 82



**Fragen der Geschäftsstelle Prostituiertenschutzkommission
an die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF)**

1. Welche rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen brauchen Prostituierte¹, um ihrer Tätigkeit sicher nachgehen zu können? Erläuterung: Sicherheit bezieht sich insbesondere auf den Schutz vor Menschenhandel/Ausbeutung, den Schutz der Menschenwürde, der Selbstbestimmung, der Arbeitsrechte und den Schutz vor Diskriminierung.
2. Aktuell wird in der Öffentlichkeit viel über einen grundsätzlichen Modellwechsel in der Prostitutionspolitik gesprochen. Im Gespräch ist insbesondere das sog. Nordische Modell (teils auch bezeichnet als „Gleichstellungsmodell“ oder „abolitionistisches Modell“), das regelmäßig mehrere Säulen umfasst und jedenfalls ein sanktionsbewehrtes Verbot des Sexkaufs beinhaltet. Erörtert werden aber auch andere Modelle, etwa nach dem Vorbild Neuseelands oder Belgiens. Benennen Sie bitte Ihren Standpunkt in der Debatte und begründen Sie diesen.
3. Diskutiert wird zudem über die Regulierung der Prostitution von schwangeren und heranwachsenden (18- bis 20-jährigen) Personen. Die Forderungen reichen bis zu einem (wie auch immer ausgestalteten) Tätigkeitsverbot. Wie sollte eine spezifische Regulierung der Prostitution bei diesen beiden Personengruppen aus Ihrer Sicht aussehen (sofern Sie eine Regulierung für erforderlich halten)?



Zu Frage 1)

Sexarbeitende brauchen rechtliche und soziale Rahmenbedingungen, die Sicherheit nicht nur als Gefahrenabwehr verstehen. Sicherheit umfasst auch den Zugang zu Rechten, Schutz, Gesundheit, sozialer Absicherung und diskriminierungsfreien Lebensbedingungen. Aus wissenschaftlicher Sicht braucht es dafür die vollständige Entkriminalisierung und die arbeitsrechtliche Gleichstellung der Sexarbeit. Zudem ist für den Erfolg politischer Maßnahmen und den angemessenen Schutz von Betroffenen eine **begriffliche Trennung**² zwischen Sexarbeit einerseits und Menschenhandel, Zwang, Ausbeutung, Gewalt und Nötigung andererseits wichtig. Eine undifferenzierte Verwendung der Begriffe, die auch durch das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und dessen Ausgestaltung erfolgt, führt zur Diskriminierung von Sexarbeitenden, zu rechtlicher Fehlsteuerung sowie zu einer mangelnden Anerkennung.³

Neben den Vereinten Nationen und internationalen Menschenrechtsorganisationen⁴ plädiert auch die GSPF für die **vollständige Entkriminalisierung** von Sexarbeit. Sie bildet eine zentrale Voraussetzung für den Schutz der Menschenwürde, der Selbstbestimmung und der Arbeitsrechte von Sexarbeitenden sowie für ihren Schutz vor Diskriminierung, Menschenhandel und Ausbeutung.

Sexarbeitende, Kund:innen und Betreiber:innen sollten nicht durch straf- oder ordnungsrechtliche Verbote in die Illegalität gedrängt werden. Stattdessen sollte Sexarbeit wie andere Erwerbsformen rechtlich reguliert und abgesichert werden. Sperrbezirke, pauschale Verbote von Arbeitsorten oder Kund:innenkriminalisierung sollten abgeschafft werden. Sie verdrängen Sexarbeitende in unsichere und schwer erreichbare Arbeitskontexte und begünstigen physische, psychische, strukturelle und institutionelle Gewalt.⁵ Durch Entkriminalisierung können sich Sexarbeitende gegen Ausbeutung oder Zwang wehren, ohne Sanktionen, Stigmatisierung oder den Verlust ihrer Arbeitsgrundlage befürchten zu müssen.

Die unterschiedlichen Arbeitsrealitäten und einhergehenden Bedarfe müssen zur Schaffung sicherer Arbeitsorte und -verhältnisse berücksichtigt werden. Sexarbeitende arbeiten in diversen Bereichen (bspw. Straße, Bordelle, Studios, Clubs, Escort oder im digitalen Raum) im Hauptverdienst oder im Nebenerwerb. Sie können im Angestelltenverhältnis oder auf selbstständiger Basis tätig sein. Angestellte Sexarbeitende brauchen eine **Integration in bestehendes Arbeitsrecht**, anstelle eines stigmatisierenden Sondergesetzes.

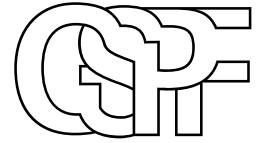
Da die meisten Sexarbeitenden selbstständig tätig sind, sind sie mit den gleichen Problemen wie andere Selbstständige konfrontiert, etwa unsicheren bzw. schwankenden Einnahmen. Sie sollten daher Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung erhalten. Ein an die Künstlersozialkasse angelehntes Modell⁶ könnte nicht nur Sexarbeitenden zugutekommen, sondern auch anderen selbstständig Erwerbstätigen mit erhöhtem Ausbeutungsrisiko, etwa Erntehelfenden.

Eine Kenntnis dieser diversen Realitäten in der Sexarbeit ist notwendig, um Abhängigkeitsverhältnisse beurteilen und adäquate, **diskriminierungsarme gesundheitliche und soziale Versorgung** leisten zu können. Hierzu gehören auch die Verbesserungen des Zugangs zu und der **Ausbau von sozialen Sicherungssystemen**.

Gesundheitsangebote sollten anonym, freiwillig, kostenlos, mehrsprachig und unabhängig von Registrierungspflichten zugänglich sein.⁷ Mobile Gesundheitsberatung, aufsuchende Soziale Arbeit, Peer-Beratung durch Sexarbeitende sowie spezialisierte Anlaufstellen für psychische und sexuelle Gesundheit, Gewaltprävention und Suchtberatung spielen eine wichtige Rolle. Dadurch können Sexarbeitende Unterstützung frühzeitig und ohne Angst vor Kontrolle, Outing oder Behördenkontakt nutzen. Ein niedrigschwelliger Zugang zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Wohngeld und Unfallversicherung ist essenziell. Dies verringert die ökonomische Abhängigkeit von Dritten und schützt vor Ausbeutung und Menschenhandel. Ferner sollten alle Formen von Menschenhandel und Ausbeutung nach § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung zur Bettelerei, Ausbeutung zur Begehung von Straftaten, Ausbeutung durch Organentnahme) fachlich sensibel, proaktiv und effizient strafrechtlich verfolgt werden.⁸

Außerdem brauchen Sexarbeitende **unabhängige Beratung und finanziell abgesicherte Unterstützungsangebote**, damit sie, wenn gewünscht, ihre Arbeitsbedingungen verändern oder sich neu orientieren können. Dazu sollten Umstiegsprogramme ausgebaut und verstetigt werden, die sich an den Bedarfen orientieren.⁹ Sie können Qualifizierungsangebote, Sprachkurse, Kinderbetreuung, Schuldner:innenberatung, psychosoziale Begleitung, Übergangsfiananzierung und Unterstützung bei Wohnungssuche oder Arbeitsvermittlung umfassen. Ein Umstieg sollte allerdings nie die Bedingung für eine Unterstützungsleistung sein.

Beratungsstellen sollten dauerhaft finanziert, mehrsprachig besetzt und unabhängig von Polizei, Ordnungs- oder Ausländerbehörden organisiert sein. Betroffene von Gewalt, Ausbeutung oder Menschenhandel brauchen sichere Unterkünfte, psychosoziale und rechtliche Unterstützung sowie Zugang zu medizinischer Versorgung. Hinzu kommen finanzielle Überbrückungshilfen und Schutz vor rechtlichen Nachteilen. Für migrantische Sexarbeitende ist eine **aufenthaltsrechtliche Absicherung** unumgänglich. Sie sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob Betroffene in



einem Strafverfahren aussagen oder nur für die Dauer des Strafverfahrens gelten. Denn Betroffene holen sich eher Hilfe, wenn sie nicht Abschiebung, Einkommensverlust, Wohnungslosigkeit oder weitere Gewalt befürchten müssen. Ohne die genannten Rahmenbedingungen ist kein effektiver und nachhaltiger Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung möglich.

Statt repressiver Kontrolle sollte der Staat Bedingungen schaffen, unter denen Sexarbeitende ihre Rechte kennen, einfordern und gemeinsam vertreten können. Hierfür sind finanzierte Peer-Projekte¹⁰, Selbstorganisationen, Beratungsnetzwerke, gewerkschaftliche Vertretung, Schutz vor Outing und Diskriminierung sowie öffentliche Aufklärung gegen Stigmatisierung essenziell.¹¹ Sie vermeiden Isolation von Sexarbeitenden und ermöglichen kollektive Unterstützung. Dies stärkt ihre Handlungsfähigkeit und Verhandlungsposition gegenüber Kund:innen, Betreiber:innen, Behörden und politischen Entscheidungsträger:innen.

Zur Entwicklung einer praxisnahen Gesetzgebung, die die Menschenrechte von Sexarbeitenden achtet, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert und ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen fördert, braucht es **Inklusion von Sexarbeitenden in politische Entscheidungsprozesse, Anerkennung ihrer Expertisen** und die **Förderung ihrer Selbstorganisation**.¹² Die Gesetzgebung sollte ihre Menschenrechte achten sowie ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen, ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen fördern. Sexarbeitende und ihre Interessenvertretungen sollten verbindlich in Gesetzgebungsverfahren, kommunale Runde Tische, Evaluationen der Prostitutionsregulierung, Gesundheitsplanung und Förderprogramme einbezogen werden; ihre Beteiligung sollte bezahlt, geschützt und divers besetzt sein.¹³

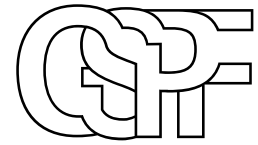
Demgegenüber untergraben rechtliche Ungleichbehandlung und Kriminalisierung sichere Rahmenbedingungen. Die GSPF begrüßt viele Empfehlungen in der Evaluation des ProstSchG (Empfehlung 4 - 6; 8; 9; 26; 27; 30 - 33; 36 - 39; 40; 46)¹⁴, hält aber dessen Abschaffung für erstrebenswert, um rechtlichen Ungleichbehandlungen durch Sondergesetze entgegenzuwirken. Gleiches gilt für straf- oder ordnungsrechtliche Verbotsregelungen, die nicht nur ungeeignet sind für die Herstellung von Sicherheit, sondern auch die Grundrechte von Sexarbeitenden verletzen. Diese Regelungen haben direkte negative Auswirkungen auf Sexarbeitende (bspw. durch ihre Kriminalisierung oder die ihrer Kund:innen¹⁵, sowie durch Sperrbezirke¹⁶), verletzen deren Grundrechte und sind somit nicht geeignet für die Herstellung von Sicherheit.¹⁷ Maßnahmen wie die verpflichtende gesundheitliche Beratung oder das Mitführen der Anmeldebescheinigung diskriminieren und stigmatisieren Sexarbeitende, führen zu entwürdigenden bzw. schädigenden Arbeitsbedingungen und erhöhen die Vulnerabilität gegenüber Gewalt und Ausbeutung.

Zu Frage 2)

Das sog. Nordische Modell basiert auf kriminalisierenden Grundannahmen¹⁸ und führt laut aktuellen Studien dazu, dass Sexarbeit in isolierte und prekäre Bereiche verdrängt, wodurch Vulnerabilität und Unsicherheit erhöht werden.¹⁹ Aus Sicht der GSPF sprechen die überzeugenderen wissenschaftlichen Argumente klar für eine Weiterentwicklung des deutschen Modells zu einer Entkriminalisierung nach belgischem und neuseeländischem Vorbild. Neuere Forschungen zu den Modellen in Belgien und Neuseeland stützen die Einschätzung, dass entkriminalisierende Modelle günstigere Bedingungen für Gesundheit, Sicherheit und Rechtszugang von Sexarbeitenden schaffen. **Die Entkriminalisierung von Sexarbeit bzw. Prostitution verbessert Schutz, Gesundheitsversorgung und die Bekämpfung von Gewalt**.²⁰ Wünschenswert ist daher eine Prostitutionspolitik, die nicht auf strafrechtliche Kontrolle setzt, sondern Sexarbeit stärker in gesellschaftliche, gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen integriert. Ziel sollte es sein, Gewalt gegen Sexarbeitende zu reduzieren, Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung wirksamer zu bekämpfen und zugleich den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Unterstützungsangeboten für Sexarbeitende zu verbessern – insbesondere für jene, die von Gewalt betroffen sind. Eine solche Strategie sollte Ansätze der Entkriminalisierung mit Maßnahmen zur Entstigmatisierung von Sexarbeit verbinden. Zentral erscheint dabei eine intersektionale Perspektive, die zugleich Rassismus und Sexismus entgegenwirkt, Armut bekämpft und Zugänge zum Gesundheits-, Sozial- und Rechtssystem erleichtert.²¹

In Neuseeland wurde 2003 mit dem Prostitution Reform Act (PRA) Prostitution weitgehend entkriminalisiert und als berufliche Erwerbstätigkeit anerkannt. Studien zeigen verbesserte Gesundheitsversorgung, erleichterte Anzeige von Gewalt sowie mehr Selbstbestimmung für Sexarbeitende insbesondere durch Verringerung von „underground“-Strukturen.²² **Zudem ist belegt, dass die Reform keine deutliche Ausweitung der Prostitution bewirkte, jedoch die Position der Betroffenen stärkte**.²³ Insgesamt spricht dies gegen die leitende Hypothese des sog. Nordischen Modells, wonach ausschließlich strafrechtlicher Druck Ausbeutung wirksam reduzieren könne.

Besonders relevant für die europäische Debatte ist die belgische Reform, die ab 2022 nicht nur die Sexarbeit selbst entkriminalisiert hat, sondern auch zahlreiche unterstützende Tätigkeiten Dritter, sofern weder Ausbeutung noch Zwang vorliegen. Belgien hat Prostitution weitgehend aus dem Strafrecht herausgelöst und den Ansatz 2024 gemäß arbeits- und sozialrechtlichen Schutzansprüchen erweitert. **Damit wird Sexarbeit verstärkt als Erwerbsarbeit und weniger als Abweichung behandelt²⁴, was wiederum zur Reduktion von Stigmatisierung beiträgt**. Ziel der Reform



war es ausdrücklich, strukturelle Unsicherheit zu reduzieren und Sexarbeit stärker arbeits- und sozialrechtlich zu integrieren.²⁵ Insbesondere gab es Verbesserungen in den Bereichen Zugang zu Sozial- und Krankenversicherung, Mutterschutz bzw. Elternschaftsleistungen, sowie Kündigungsschutz und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz. Dadurch wurde eine stärkere arbeitsrechtliche Rahmung von Sexarbeit bewirkt und Sexarbeitende besser in soziale Sicherungssysteme eingebunden.²⁶ Mit der Reform hat sich das institutionelle Vertrauen verbessert: Gesundheitsangebote, Beratungsstellen und polizeilicher Schutz sind leichter erreichbar geworden.²⁷ Gleichzeitig wird eine gewisse Begrenztheit der Reform betont und darauf hingewiesen, dass Entkriminalisierung nicht automatisch zur Beseitigung struktureller Probleme, wie prekärer Lebenslagen insbesondere migrantischer Sexarbeitende, führe.²⁸ **Es braucht begleitende Antidiskriminierungsmaßnahmen und sozioökonomische Ressourcen**, die Sexarbeitende – insbesondere Migrant:innen – den Zugang zu zentralen Bereichen des sozialen Lebens ermöglichen, etwa zu Elternrechten, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Beschäftigung, Bildung, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen.²⁹

Die deutsche Rechtslage ist durch das Prostitutionsgesetz (ProstG) von 2002 der belgischen weniger fern, als es in der öffentlichen Debatte mitunter scheint. **Eine arbeits- und sozialrechtlich orientierte Reform in Deutschland könnte daher an bestehende Regelungen anknüpfen** und den Fokus von ordnungsrechtlicher Kontrolle hin zu einklagbaren Arbeitsrechten, sozialer Absicherung, Gesundheitsschutz und sicheren Arbeitsbedingungen verschieben.³⁰ Zwar enthält das ProstG eine formale Anerkennung sexueller Dienstleistungen, doch wurde diese bislang nicht bedarfsgerecht umgesetzt. Vielmehr steht sie in der Praxis einer stark ordnungsrechtlich geprägten Regulierung durch das ProstSchG gegenüber. Diese gesetzliche Situation stellt eine widersprüchliche Mischung aus Liberalisierung und Misstrauen dar. Empirisch zeigen sich zudem nur begrenzte Verbesserungen der Arbeitsbedingungen Sexarbeitender durch das ProstSchG³¹, während formal bestehende arbeitsrechtliche Möglichkeiten aufgrund regulatorischer Hürden und Sonderregelungen kaum genutzt werden³². Auch die Evaluation strafrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Menschenhandel von 2021 widerspricht der Annahme, dass eine stärkere Fokussierung auf Kriminalisierung der Nachfrage automatisch zu besseren Aufdeckungs- und Bekämpfungsergebnissen führt: Die seit 2016 bestehende Freierstrafbarkeit nach §232a Abs. 6 StGB könne vielmehr den Zugang zu Informationen über Ausbeutungsstrukturen durch Kund:innen und Hinweisgeber:innen erschweren.³³ **Eine rein repressiv ausgerichtete Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen adressiert die strukturellen Ursachen von Menschenhandel und Ausbeutung daher nur unzureichend und entfaltet lediglich begrenzte präventive Wirkung.**

Zu Frage 3)

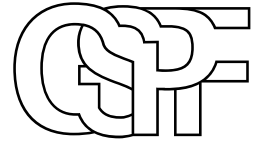
Tätigkeitsverbote beseitigen aus Sicht der GSPF weder die strukturellen Bedingungen, die Unsicherheit, Gewalt, Abhängigkeit und gesundheitliche Belastungen begünstigen, noch verbessern sie die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Personen. Stattdessen verschärfen sie bestehende Risiken, indem sie Sexarbeitende in unregulierte, für soziale Angebote schwerer erreichbare und weniger sichere Arbeitskontexte verdrängen. Maßgeblich sollte daher nicht die pauschale Einschränkung sexarbeiterischer Tätigkeit sein, sondern die Frage, welche rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Bedingungen geschaffen werden sollten, damit schwangere und junge volljährige Sexarbeitende ihre Rechte wahrnehmen, Risiken minimieren und eigenständig über Fortsetzung, Veränderung, Reduktion oder Unterbrechung ihrer sexarbeiterischen Tätigkeit entscheiden können.

Die Forschungslage zu diesen beiden Personengruppen ist – insbesondere für Deutschland – unzureichend. Das sollte jedoch nicht dazu führen, diese Wissenslücke durch ein einseitiges Hochrisiko-, Opfer- und Gefährdungsbild zu ersetzen. Erforderlich ist vielmehr die **gezielte feldsensible Forschung in Deutschland**, die unterschiedliche Tätigkeitsformen, Ressourcen- und Risikolagen, Arbeitsbedingungen und Lebenslagen von schwangeren und heranwachsenden (18- bis 20-jährigen) Sexarbeitenden berücksichtigt. Insbesondere berufsspezifische Belastungsfaktoren, Bedingungen sicherer sexarbeiterischer Tätigkeit sowie die sozialen Voraussetzungen, unter denen Sexarbeitende reale Handlungs-, Schutz- und Umstiegsoptionen haben, sollten im Fokus der Untersuchungen stehen.

Die GSPF lehnt ein Tätigkeitsverbot für heranwachsende Personen bzw. eine Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre ab. Stattdessen halten wir den **Ausbau altersunabhängiger und einstiegssensibler Beratungs- und Unterstützungsstrukturen insbesondere für junge Berufsanfänger:innen** für zielführend.

Volljährigkeit ist als rechtlicher Status beruflicher Entscheidungs- und Erwerbsfähigkeit ernst zu nehmen; sie kann im Bereich der Sexarbeit nicht pauschal relativiert werden. Der Deutsche Juristinnenbund hat bereits in der Gesetzgebungsdebatte zum ProstSchG darauf hingewiesen, dass eine Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG eingreife und entsprechend tragfähig gerechtfertigt werden müsse³⁴. Eine solche Rechtfertigung ist aufgrund der fehlenden Datengrundlage zu jungen volljährigen Sexarbeitenden derzeit nicht belastbar möglich.

Auch fachpolitisch und praxisbezogen sprechen Gründe gegen ein Tätigkeitsverbot oder eine Anhebung des Alters auf 21 Jahre. Der Deutsche Frauenrat sowie spezialisierte und hauptamtlich tätige Fachberatungsstellen für



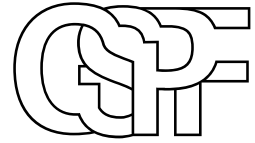
Sexarbeitende erkennen an, dass junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren im Kontext der Sexarbeit besonderen Verletzlichkeiten ausgesetzt sein können. Personen, die jung in die Sexarbeit einsteigen, können verletzlicher sein und besondere Unterstützung benötigen, etwa bei ökonomischer Prekarität, instabilen sozialen Netzwerken, Abhängigkeiten, Gewalt- und Ausbeutungserfahrungen, fehlendem Rechtswissen oder mangelnder Erfahrung in zwischenmenschlicher Kommunikation und Grenzziehung. Diese Vulnerabilität begründet jedoch kein Tätigkeitsverbot. Vielmehr weist die Erfahrung der Fachberatungsstellen darauf hin, **dass ein Verbot junge volljährige Sexarbeitende in unregulierte, schlechter erreichbare und riskantere Arbeitskontexte verdrängen könnte**³⁵. Die Dortmunder Mitternachtsmission verweist darüber hinaus auf ihre Erfahrungen mit der strafrechtlichen Sonderregelung für 18- bis 21-Jährige in § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB. Danach kann bereits das Anbieten eines Arbeitsplatzes in der Prostitution oder die Unterstützung bei der Suche nach einem solchen Arbeitsplatz als Menschenhandel gewertet werden. Diese Regelung erschwert jungen Sexarbeitenden, so die Mitternachtsmission, bereits jetzt den Zugang zu sicheren Indoor-Arbeitsplätzen und drängt sie eher auf den Straßenstrich als ersten Arbeitskontext, der gerade für unerfahrene Personen besondere Risiken birgt.³⁶

Aus unserer Sicht ist **nicht das Alter der entscheidende Regulierungsansatz, sondern der Status als Berufsanfänger:in**³⁷ sowie die konkrete Lebenslage: Nicht jede 19-jährige Person ist gleichermaßen vulnerabel und umgekehrt verfügt nicht jede ältere sexarbeitende Person, die neu in die Sexarbeit einsteigt, automatisch über professionelle Routinen, soziale Absicherung oder rechtliche Handlungssicherheit. Gerade beim Einstieg können Beratungsbedarfe zu safer sex, safer work³⁸ und Umstiegsoptionen entstehen. Diese Bedarfe betreffen junge Erwachsene in besonderer Weise, können aber grundsätzlich alle Berufsanfänger:innen betreffen.

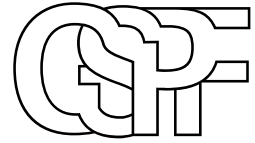
Vor diesem Hintergrund befürwortet die GSPF den **Ausbau einer alters- und einstiegssensiblen Unterstützungsstruktur**. Dazu gehört insbesondere eine berufs-/tätigkeitsbezogene, freiwillige, anonyme, mehrsprachige, aufsuchende und digitale **Einstiegsberatung**, die keinesfalls an Kontrolle, Registrierung oder Sanktionierung gekoppelt sein sollte. Ergänzend braucht es sichere Arbeitsbedingungen, niedrigschwellige Rechtsberatung, Angebote zur Professionalisierung und Mentoring für Anfänger:innen³⁹, psychosoziale Unterstützung, Wohnangebote in Krisensituationen⁴⁰, die auch mit Kindern bezogen werden können, sowie finanziell verstetigte Umstiegsoptionen, die tragfähige ökonomische Alternativen zur Sexarbeit ermöglichen. Ein besonderer Fokus auf junge Erwachsene bleibt dabei möglich und sinnvoll, sofern er deren konkrete Bedarfe adressiert.

Für eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Fragestellungen rund um „Schwangerschaft und Sexarbeit“ verweisen wir auf die von der Expert:innenkommission angefragte Stellungnahme unserer Kollegin Giovanna Gilges und teilen ihre Empfehlung: Aus sozialrechtlicher Perspektive sollte **eine Schwangerschaft grundsätzlich als Anlass für einen erleichterten und bedingungsarmen Zugang zu gesundheitlicher Versorgung und sozioökonomischer Existenzsicherung verstanden werden**.

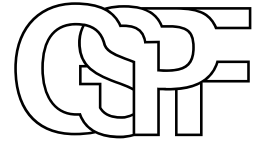
Ein solcher Ansatz nimmt die besondere Schutzbedürftigkeit während der Schwangerschaft, der körperlicher Regeneration und hinsichtlich der Gesundheit des Kindes ernst, ohne sie im Fall von Sexarbeitenden in ein bloßes Tätigkeitsverbot zu übersetzen. Eine entsprechende Regulierung sollte die Bedingungen für schwangere Sexarbeitende so verbessern, dass sie tatsächlich eine informierte, gesundheitlich abgesicherte und ökonomisch tragfähige Entscheidung über Fortsetzung, Reduktion oder Unterbrechung ihrer Tätigkeit treffen können. Zu bedenken ist dabei auch der arbeitsrechtliche Status von Sexarbeitenden, die meist selbstständig erwerbstätig sind. Dazu erforderlich sind **niedrigschwellige Zugänge zur Schwangerschafts(konflikt)beratung und zur Existenzsicherung für selbstständig erwerbstätige Schwangere, sowie zur Hebammenbegleitung, gynäkologischer, psychosozialer und allgemeiner gesundheitlicher Versorgung, zu STI-Testung, Schutz vor (häuslicher) Gewalt- und Ausbeutung, Wohnsicherung sowie sozial- und aufenthaltsrechtlicher Beratung**.



- ¹ Amnesty International. (2015). *Sex Workers' Rights are Human Rights*. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/08/sex-workers-rights-are-human-rights/>; vgl. Global Network of Sex Work Projects (NSWP). (2024). *Decriminalisation vs. Legalisation: Understanding Key Differences in Sex Work Legislation*. <https://www.nswp.org/resource/nswp-publications/decriminalisation-vs-legalisation-understanding-key-differences-sex-work/>; vgl. World Health Organization. (n.d.). Global HIV, Hepatitis and STIs Programmes: Sex workers. <https://www.who.int/teams/global-hiv-hepatitis-and-stis-programmes/populations/sex-workers>; vgl. Giami, A., Corona, E., Welsh, L., Hernandez Forcada, R., Stardust, Z., Islam Khan, M. S., Pirotte, M., Parker, R. G., El Feki, S., Gómez Regalado, A., Medico, D., Loewe Kurilla, A., Perelman, L., Klerk, R. de, Janssen, E., Nobre, P., & Rudolph, E. (2026). Sexual Justice and the Future of Sexual Rights: A Call to Action. *International Journal of Sexual Health*, 1–22. <https://doi.org/10.1080/19317611.2026.2655809>
- ² [Anmerkung] Zum **Begriff der Freiwilligkeit** im Kontext von Sexarbeit wurde 2021 ein umfangreiches Rechtsgutachten erstellt, dem die GSPF weitgehend folgt: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2021). *Freiwilligkeit in der Prostitution: Gutachten im Rahmen der Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes*. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/266222/ea8784de9b9facce667614f8da1fea49f/evaluation-prostschg-gutachten-freiwilligkeit-in-der-prostitution-data.pdf>
- ³ [Anmerkung] Bereits seit den 1990er Jahren weisen Wissenschaftler:innen darauf hin, dass die Dichotomie zwischen ‚freiwilliger‘ und ‚erzwungener‘ Sexarbeit/Prostitution kontraproduktiv ist. Sie legitimiert repressive Prostitutions- und Migrationspolitiken, welche die Selbstbestimmung und Handlungsspielräume migrantischer Sexarbeitender unterdrücken. Das zeigt sich bei vorgeblich humanitären Maßnahmen, etwa bei Anti-Menschenhandels-Kontrollen, die offiziell als Schutz der Betroffenen inszeniert werden, tatsächlich aber vor allem der Identifizierung, Kontrolle, Registrierung und Abschiebung migrantischer Sexarbeitender dienen. Ein weiteres Beispiel sind vermeintlich schützende Anmelde- und Registrierungspflichten für Sexarbeitende. Diese zwingen insbesondere migrantische Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere, sich bei Behörden zu offenbaren und setzen sie dadurch der Gefahr von Abschiebung, Strafverfolgung oder verpflichtender ‚Beratung‘ aus. Schließlich werden auch Sperrbezirke oder Arbeitsverbote mit dem Schutz vulnerabler Personen begründet. In der Praxis führen sie jedoch dazu, dass (migrantische) Sexarbeitende in unsichere, informelle oder abgelegene Arbeitskontexte gedrängt werden. In der Sexarbeit existieren unterschiedliche Selbstbestimmungsgrade und Einflussmöglichkeiten auf Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Arbeitssegmenten. Außerdem ist Arbeit in der bestehenden Wirtschaftsordnung nur in Ausnahmefällen gänzlich freiwillig. Auch die Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt weist wie jede Lohnarbeit Elemente des Zwangs auf. Selbstbestimmungsgrade und Einflussmöglichkeiten auf Arbeitsbedingungen lassen sich nicht statisch Bereichen oder Personengruppen zuordnen. Im Bordell fallen teils hohe Mieten an. Der Grand an Selbstbestimmung ist dort dennoch nicht notwendigerweise höher als in der Straßensexarbeit, die meist ohne Miet- oder Werbeausgaben ausgeübt wird. Arbeitsmigrant:innen sind nicht zwingend weniger selbstbestimmt tätig als Sexarbeitende mit deutscher Staatsbürgerschaft – wenngleich Aufenthaltsstatus, Rassifizierung oder begrenzte Deutschkenntnisse Vulnerabilität befördern. Begriffe wie ‚Freiwilligkeit‘, ‚Selbstbestimmung‘ oder ‚Zwang‘ erweisen sich als vage und abstrakt, da sie die konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeitenden ebenso wenig berücksichtigen wie deren subjektive Perspektiven und Erfahrungen. Ihre pauschalisierende Verwendung verschleiert tatsächliche Ausbeutungsstrukturen sowie konkrete Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen – etwa Vergewaltigung, Nötigung, Täuschung, Ausbeutung oder Verletzungen der sexuellen Integrität. Gleichzeitig gerät aus dem Blick, unter welchen tatsächlichen Bedingungen Sexarbeit stattfindet und welche vergleichbaren Macht- und Abhängigkeitsstrukturen auch in anderen geschlechtsspezifisch strukturierten Bereichen wie etwa Ehe, Haus- oder Pflegearbeit bestehen. (Vgl. Amesberger, H. (2017). Sexarbeit: Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten. *Ethik und Gesellschaft. ökumenische Zeitschrift für Sozialethik*. <https://doi.org/10.18156/eug-1-2017-art-4>; vgl. Amesberger, H. (2014). *Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz*, Wien: new academic press; vgl. Doezema, J. (1998). Forced to choose: Beyond the voluntary v. forced prostitution dichotomy. In K. Kempadoo & J. Doezema (Eds.), *Global sex workers: Rights, resistance, and redefinition*, London: Routledge, 34–50; vgl. El-Nagashi, F.A. (2010). „Weder Schuldige, noch Opfer“. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit. *L'Homme, Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 21(1), 75–83; vgl. Doezema, J. (2010). *Sex Slaves and Discourse Masters. The Construction of Trafficking*, London: Zed Books; vgl. Künkel, J. (2019). Prostitutionsdiskurse und Regulierungen, In: Künkel, J.; Schrader, K. (Hg): *Sexarbeit. Feministische Perspektiven*, Münster: Unrast Verlag, 17–27; vgl. Mai, N., Maciotti, P.G., Bennachie, C., Fehrenbacher, A.E., Giametta, C., Hoefinger, H. & Musto, J. (2021). Migration, sex work and trafficking: the racialized bordering politics of sexual humanitarianism. *Ethnic and Racial Studies*, 44(9), 1607–1628, [10.1080/01419870.2021.1892790](https://doi.org/10.1080/01419870.2021.1892790); vgl. Mai, N. (2009). *Migrant workers in the UK sex industry. Final policy-relevant report*, 15.09.2010. <https://prostitutescollective.net/wp-content/uploads/2021/05/Migrant-Workers-in-the-UK-Sex-Industry-Project-Final-Policy-Relevant-Report.pdf>; vgl. O'Connell Davidson, J. (2009). Eine Frage der Einwilligung – Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien. Kavemann, B. & Rabe, H. (Hg.): *Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung*, Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 47–66.; vgl. Pates, R., Dölemeyer, A. & Leser, J. (2016). Schwierige Verhältnisse: Menschenhandelsopfer und Geschlecht in Gerichtsverfahren. *Femina Politica* 25(1), 24–38; vgl. Peng, Y. (2005). „Of course they claim they were coerced“: On Voluntary Prostitution, Contingent Consent, and the Modified Whore Stigma. *Journal of International Women's Studies* 7(2), 17–35; vgl. Probst, Ursula. (2020). Vielschichtige Lebenswelten, komplexe Vulnerabilitäten – zur Lebens- und Arbeitssituation der Frauen am Straßenstrich im Berliner Kurfürstentempel. *Zeitschrift für Sexualforschung* 33(04), 193–203. <https://doi.org/10.1055/a-1284-8806>; vgl. Wagenaar, H., Amesberger, H. & Altink, S. (2017). *Designing Prostitution Policy. Intention and Reality in Regulating the Sex Trade*. Bristol: Policy Press.)
- ⁴ Vgl. Amnesty International. (2016). Position von Amnesty International bezüglich der Verpflichtung von Staaten, die Menschenrechte von Sexarbeiter_innen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. <https://www.amnesty.de/sites/default/files/downloads/Amnesty-Position-zum-Schutz-der-Menschenrechte-von-Sexarbeiterinnen-und-Sexarbeitern-Mai2016.pdf>; vgl. United Nations High Commissioner for Refugees & United Nations Population Fund. (2021). Responding to the health and protection needs of people selling or exchanging sex in humanitarian settings: Operational guidance. https://www.unhcr.org/sites/default/files/publication/Op_Guidance_-_Sex_work_in_humanitarian_settings.pdf; vgl. United Nations Working Group on Discrimination Against Women and Girls. (2024). Eliminating discrimination against sex workers and securing their human rights (Guidance document A/HRC/WG.11/39/1). <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g23/241/61/pdf/g2324161.pdf>
- ⁵ Vgl. Mai, N., Maciotti, P. G., Bennachie, C., Fehrenbacher, A. E., Giametta, C., Hoefinger, H., & Musto, J. (2021). Migration, sex work and trafficking: The racialized bordering politics of sexual humanitarianism. *Ethnic and Racial Studies*, 44(9), 1607–1628.



- <https://doi.org/10.1080/01419870.2021.1892790>; vgl. Ellison, G., Ní Dhónaill, C., & Early, E. (2019). *Review of the criminalization of paying for sexual services in Northern Ireland*. Belfast: Queen's University Belfast, School of Law.
- ⁶ Vgl. Bernhardt, N. (2019). Sozialversicherungsschutz für Personen in der Prostitution. *Die Rentenversicherung*, *rv* 04.19, 95–102.
- ⁷ Vgl. Ma, P. H. X., Chan, Z. C. Y., & Loke, A. Y. (2017). The socio-ecological model approach to understanding barriers and facilitators to the accessing of health services by sex workers: A systematic review. *AIDS and Behavior*, *21*(8), 2412–2438. <https://doi.org/10.1007/s10461-017-1818-2>; vgl. Reynish, T., Hoang, H., Bridgman, H., & Nic Giolla Easpaig B. (2021). Barriers and enablers to sex workers' uptake of mental healthcare: A systematic literature review. *Sexuality Research and Social Policy*, *18*(1), 184–201. <https://doi.org/10.1007/s13178-020-00448-8>; vgl. Sawicki, D. A., Meffert, B. N., Read, K., & Heinz, A. J. (2019). Culturally competent health care for sex workers: An examination of myths that stigmatize sex work and hinder access to care. *Sexual and Relationship Therapy*, *34*(3), 355–371. <https://doi.org/10.1080/14681994.2019.1574970>
- ⁸ Vgl. Bartsch, T., Labarta Greven, N., Schierholt, J., Treskow, L., Küster, R., Deyerling, L., & Zietlow, B. (2021). *Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB)*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/Bericht_Evaluierung_Strafvorschriften_Bekämpfung_Menschenhandel.pdf
- ⁹ Vgl. Ekert, S., Poel, L., Wing, L., & Kersten, S. (2025). *Wissenschaftliche Begleitung für laufende Modellprojekte zur „Unterstützung des Umstiegs aus der Prostitution“*. Berlin: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/265766/06d8853def17aa0fe2833f3a9a61db69/unterstuetzung-des-umstiegs-aus-der-prostitution-abschlussbericht-2025-data.pdf> sowie Steffan, E., Kavemann, B., Netzelmann, A., & Helfferich, C. (2015). *Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Bundesmodellprojekt „Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution“ (Kurfassung)*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95442/9cf9511e4b18c27ef7d71b24f866dd60/unterstuetzung-des-ausstiegs-aus-der-prostitution-kurzfassung-deutsch-data.pdf>
- ¹⁰ Vgl. Navidi, I., Shakibazadeh, E., Akbarpour, S., & Raisi, F. (2025). Peer-education strategies for enhancing sexual health services among female sex workers: A scoping review. *BMC Women's Health*, *26*(1), 40. <https://doi.org/10.1186/s12905-025-04208-x>
- ¹¹ Vgl. auch Ekert, S., Poel, L., Wing, L., & Kersten, S. (2025). *Wissenschaftliche Begleitung für laufende Modellprojekte zur „Unterstützung des Umstiegs aus der Prostitution“*. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/265766/06d8853def17aa0fe2833f3a9a61db69/unterstuetzung-des-umstiegs-aus-der-prostitution-abschlussbericht-2025-data.pdf> sowie Steffan, E., Kavemann, B., Netzelmann, A., & Helfferich, C. (2015). *Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Bundesmodellprojekt „Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution“ (Kurfassung)*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95442/9cf9511e4b18c27ef7d71b24f866dd60/unterstuetzung-des-ausstiegs-aus-der-prostitution-kurzfassung-deutsch-data.pdf>
- ¹² Vgl. Fassi, M. N. (2015). Sex work and the claim for grassroots legislation. *Culture, Health & Sexuality*, *17*(sup1), 74–84. <https://doi.org/10.1080/13691058.2014.990517>; vgl. Wagenaar, H. (2017). Why prostitution policy (usually) fails and what to do about it? *Social Sciences*, *6*(2), 43; vgl. Wagenaar, H., & Altink, S. (2012). Prostitution as morality politics or why it is exceedingly difficult to design and sustain effective prostitution policy. *Sexuality Research and Social Policy*, *9*(3), 279–292. <https://doi.org/10.1007/s13178-012-0095-0>; vgl. Abel, G., Fitzgerald, L., Healy, C., & Taylor, A. (2010). *Taking the crime out of sex work: New Zealand sex workers' fight for decriminalisation* (1st ed.). Bristol: Policy Press.
- ¹³ Vgl. Östergren, P. (2017). *From zero-tolerance to full integration: Rethinking prostitution policies (DemandAT Working Paper No. 10)*; vgl. Östergren, P., Santos, A. C., Thoreson, R., Bertone, C., Davy, Z., & Wieringa, S. E. (2020). From Zero Tolerance to Full Integration: Rethinking Prostitution Policies. *The SAGE Handbook of Global Sexualities*, Vol. 2, London: SAGE Publications, 569–599. <https://doi.org/10.4135/9781529714364.n2>; vgl. Mai, N., et al. (2021). Migration, sex work and trafficking: The racialized bordering politics of sexual humanitarianism. *Ethnic and Racial Studies*, *44*(9), 1607–1628. <https://doi.org/10.1080/01419870.2021.1892790> ([doi.org in Bing](https://doi.org/10.1080/01419870.2021.1892790))
- ¹⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2023). *Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes: Abschlussbericht*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/266220/48609c967693e7454e58950a6fa43cdb/evaluation-prostituiertenschutzgesetz-abschlussbericht-data.pdf>, Tabelle 68, 616–617
- ¹⁵ siehe dazu auch Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung e. V. (2024). *Stellungnahme der Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) zum Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“ (BT-Drs. 20/10384)*. <https://gspf.info/wp-content/uploads/2024/09/GSPF-Stellungnahme-Anhoerung-23.-Sept-2024.pdf>
- ¹⁶ siehe dazu auch Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung e. V. (2024). *Stellungnahme der Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) zum Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“ (BT-Drs. 20/10384)*. <https://gspf.info/wp-content/uploads/2024/09/GSPF-Stellungnahme-Anhoerung-23.-Sept-2024.pdf>
- ¹⁷ Vgl. Deutscher Juristinnenbund. (2015). *Stellungnahme 15-10 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE)*. <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st15-10> ([djb.de in Bing](https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st15-10)); vgl. Döring, N. (2018). Das neue Prostituiertenschutzgesetz: Wie ist es aus fachlichen Perspektiven zu beurteilen? Eine Einführung. *Zeitschrift für Sexualforschung*, *31*(1), 44–56; vgl. Wersig, M. (2017). Schutz durch Kontrolle? In: Lembke, U. (Hg.), *Regulierungen des Intimen: Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 215–234. https://doi.org/10.1007/978-3-658-11749-8_11; vgl. Ellison, G., Ní Dhónaill, C., & Early, E. (2019). Review of the criminalization of paying for sexual services in Northern Ireland. Queen's University Belfast, School of Law.
- ¹⁸ [Anmerkung] **Das sog. Nordische Modell** ist von einer Haltung geprägt, die Sexarbeit als degradierend einordnet und Sexarbeitenden ihre Autonomie abspricht. Derartige Viktimisierung und Objektifizierung begünstigen weitere Stigmatisierungen. Studien zeigen, dass die Einführung des Nordischen Modells mit einer Verschlechterung der Situation von Sexarbeitenden einhergeht. Berichtet werden verstärkte physische, psychische, strukturelle und epistemische Gewalt, zunehmende Isolation sowie eine Verdrängung aus dem öffentlichen Raum. Dadurch verschlechtern sich Arbeitsbedingungen, Lebensrealitäten, Handlungsspielräume und Selbstbestimmung von Sexarbeitenden. Zudem erschwert dieses Modell den Zugang zu Unterstützungsangeboten, zu Rechtsschutz und zum Justizsystem. Individuelle Sicherheitsstrategien, wie das eigenständige Prüfen von Klient:innen oder die Zusammenarbeit mit anderen Sexarbeitenden, werden zusätzlich erschwert oder verhindert. Besonders betroffen sind marginalisierte Sexarbeitende, insbesondere migrantisierte und/oder rassifizierte Personen. Die Einführung entsprechender Regelungen geht häufig mit einer Verschärfung diskriminierender Grenz- und Migrationspolitiken einher, wodurch Selbstbestimmung und Handlungsspielräume migrantischer Sexarbeitender weiter eingeschränkt werden. In Verbindung mit einem erschwerenden Zugang zu Rechten sinkt zudem häufig die Bereitschaft, Gewalt oder Ausbeutung bei Behörden anzuzeigen. Gleichzeitig nehmen sozioökonomische Prekarität und Verwundbarkeit zu. Besonders migrantisierte Sexarbeitende werden dabei häufig viktimisiert, ausgegrenzt und teil-weise abgescho-ben.



- ¹⁹ Vgl. Platt, L., et al. (2018). Associations between sex work laws and sex workers' health. *PLoS Medicine*, 15(12), e1002680. <https://doi.org/10.1371/journal.pmed.1002680>; vgl. Oliveira, A., Lemos, A., Mota, M., & Pinto, R. (2023). Understanding the impact of EU prostitution policies on sex workers: A mixed study systematic review. *Sexuality Research and Social Policy*, 20, 1448–1468. <https://doi.org/10.1007/s13178-022-00751-8>;
- ²⁰ Vgl. Abel, G. (2014). A decade of decriminalization: Sex work “down under” but not underground. *Criminology & Criminal Justice*, 14(5), 580–592. <https://doi.org/10.1177/1748895814523024>; vgl. Platt, L., et al. (2018). Associations between sex work laws and sex workers' health. *PLoS Medicine*, 15(12), e1002680. <https://doi.org/10.1371/journal.pmed.1002680>; vgl. Adriaenssens, S., Stevens, B., André, S., Maes, R., & Rodríguez García, M. (2024). *Prostitution and sex work in Belgium after decriminalisation: Opportunities and challenges*. KU Leuven & Université de Liège. <https://orbi.uliege.be/handle/2268/329324>; vgl. Wagenaar, H., Altink, S., & Amesberger, H. (2017). *Designing prostitution policy: Intention and reality in regulating the sex trade*. Policy Press. <https://doi.org/10.1332/policypress/9781447324249.001.0001>
- ²¹ Vgl. Maciotti, P. G., Hoefinger, H., Giametta, C., Mai, N., Bennachie, C., Millen, M., Filipova, A., Aydinalp, Y., Cadeddu, A., Aroney, E., Wennergren, O., & Garofalo Geymonat, G. (2026). Stigma Power and the Specificity of Sex Work: An Intersectional Analysis. *Societies*, 16(5), 167. <https://doi.org/10.3390/soc16050167>; vgl. Östergren, P. (2020). From Zero Tolerance to Full Integration: Rethinking Prostitution Policies. In *The SAGE Handbook of Global Sexualities* (pp. 569–599). London: SAGE Publications Ltd. <https://doi.org/10.4135/9781529714364.n27>
- ²² Vgl. Abel, G. (2014). A decade of decriminalization: Sex work “down under” but not underground. In: *Criminology & Criminal Justice*, 14(5), 580–592. <https://doi.org/10.1177/1748895814523024>
- ²³ Vgl. Abel, G., Fitzgerald, L., & Healy, C. (Eds.). (2010). *Taking the crime out of sex work: New Zealand sex workers' fight for decriminalisation*. Bristol: Policy Press.
- ²⁴ Vgl. Adriaenssens, S., Stevens, B., André, S., Maes, R., & Rodríguez García, M. (2024, Mai). *La prostitution et le travail du sexe en Belgique après la décriminalisation: Opportunités et défis*. Brüssel: Institut pour l'égalité des femmes et des hommes. <https://igvm-iefh.belgium.be/sites/default/files/media/documents/La%20prostitution%20et%20le%20travail%20du%20sexe%20en%20Belgique.pdf>
- ²⁵ Vgl. Hausman, J. (2024). Prostitution legal reform in Belgium: Abandoning the abolitionist model in favour of a neo-regulatory approach. *Crimen (Beograd)*, 15(1), 67–81. <https://doi.org/10.5937/crimen2401063H>
- ²⁶ Vgl. Adriaenssens, S., Stevens, B., André, S., Maes, R., & Rodríguez García, M. (2024). *La prostitution et le travail du sexe en Belgique après la décriminalisation: Opportunités et défis*. Brüssel: Institut pour l'égalité des femmes et des hommes. <https://igvm-iefh.belgium.be/sites/default/files/media/documents/La%20prostitution%20et%20le%20travail%20du%20sexe%20en%20Belgique.pdf>
- ²⁷ Vgl. Adriaenssens, S., Stevens, B., André, S., Maes, R., Rodríguez García, M., et al. (2024). *Prostitution and sex work in Belgium after decriminalisation: Opportunities and challenges*. KU Leuven & Université de Liège. <https://hdl.handle.net/2268/329324>
- ²⁸ Vgl. Chargois, M., Bawens, D., & Siegmann, K. A. (2024). Decriminalizing sex work is a first step towards assuring rights and recognition for sex workers in Belgium—but it is not a silver bullet. *Bliss*. <https://bliss-magazine.be>
- ²⁹ Vgl. Mai, N., Maciotti, P. G., Bennachie, C., Fehrenbacher, A. E., Giametta, C., Hoefinger, H., & Musto, J. (2021). Sexual humanitarianism: Understanding agency and exploitation in the global sex industry. Policy report, European Research Council. <https://sexhum.org/wp-content/uploads/2021/02/SEXHUM-Policymaking-Report-Final-2.pdf>
- ³⁰ Vgl. Renzikowski, J. (2023). Prostitution und Strafrecht. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17, 275–283. <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00778-4>
- ³¹ Vgl. Orth, M., & Horten, B. (2023). Prostitution in Deutschland – auf dem richtigen Weg? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17, 131–135. <https://doi.org/10.1007/s11757-022-00755-3>
- ³² Vgl. Dolinsek, S. (2024, 7. Dezember). *Belgisches Prostitutionsgesetz: Ein Vorbild für Deutschland?* Prostitutionspolitik. <https://prostitutionspolitik.net/2024/12/07/belgisches-prostitutionsgesetz-ein-vorbild-fur-deutschland/>
- ³³ Vgl. Bartsch, T., Labarta Greven, N., Schierholt, J., Treskow, L., Küster, R., Deyerling, L., & Zietlow, B. (2021). *Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB)*. Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748931386>
- ³⁴ Vgl. Deutscher Juristinnenbund. (2015, 27. Januar). Offener Brief an Bundeskanzlerin Angela Merkel, Bundesministerin Manuela Schwesig sowie die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen zum Prostituiertenschutzgesetz. <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm15-02#relatedfiles>
- ³⁵ Vgl. Deutscher Frauenrat. (2014). Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“, Panel 8, BMFSFJ, Berlin, 12.06.2014. In: *BMFSFJ, Stellungnahmen zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“*; vgl. [Bufas] Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e. V. (2014). Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“, Panel 3, BMFSFJ, Berlin, 12.06.2014. In: *BMFSFJ, Stellungnahmen zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“*. <https://www.bmbfsfj.bund.de/re-source/blob/83058/2303e7d7811a01bb9213301cb39ffab3/anhoeurung-regulierung-prostitution-stellungnahme-panel-3-data.pdf>; vgl. Dortmund Mitternachtsmission e.V. (2014). Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“, Panel 3, BMFSFJ, Berlin, 12.06.2014. In: *BMFSFJ, Stellungnahmen zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“*. <https://www.bmbfsfj.bund.de/re-source/blob/83058/2303e7d7811a01bb9213301cb39ffab3/anhoeurung-regulierung-prostitution-stellungnahme-panel-3-data.pdf>
- ³⁶ Vgl. Dortmund Mitternachtsmission e.V. (2014). Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“, Panel 3, BMFSFJ, Berlin, 12.06.2014. In: *BMFSFJ, Stellungnahmen zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“*. <https://www.bmbfsfj.bund.de/re-source/blob/83058/2303e7d7811a01bb9213301cb39ffab3/anhoeurung-regulierung-prostitution-stellungnahme-panel-3-data.pdf>
- ³⁷ Vgl. Gilges, G. (2021). Die gesundheitliche Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz als bedarfsorientierter Beratungsraum für junge Erwachsene in der Sexarbeit. In: *Unsere Jugend*, 73(5), München: Ernst Reinhardt Verlag, 222–227. <https://doi.org/10.2378/uj2021.art36d>
- ³⁸ [Anmerkung] Der Begriff safer work erweitert den Fokus von safer sex auf die gesamten Arbeitsbedingungen sexarbeiterischer Tätigkeit. Er bezeichnet Strategien, Praktiken und Rahmenbedingungen, die darauf abzielen, arbeitsbezogene Risiken zu reduzieren, ohne Sexarbeit pauschal als Risiko an sich zu setzen. Dazu gehören u.a. informierte u.a. Entscheidungen über Arbeitsorte und Kund:innenkontakte, klare Grenz- und Preisverhandlungen, Sicherheitsabsprachen, Peer-Strukturen, Rechtswissen und Tätigkeiten abzulehnen oder zu unterbrechen.
- ³⁹ Vgl. Navidi, I., Shakibzadeh, E., Akbarpour, S., & Raisi, F. (2025). Peer-education strategies for enhancing sexual health services among female sex workers: A scoping review. *BMC Women's Health*, 26(1), 40. <https://doi.org/10.1186/s12905-025-04208-x>
- ⁴⁰ Vgl. CEDAW-Allianz Deutschland. (2016). *Alternativbericht der CEDAW-Allianz in Deutschland 2016*. Berlin: Deutscher Frauenrat. https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2017/06/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf